

Vereinsatzung

Förderverein des Mutter-Kind-Haus e.V. , Stand 14.09.2019

Präambel

Es wurde versucht, geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich war, finden Sie wegen der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§1

Name und Sitz

Der Verein "Förderverein des Mutter-Kind-Haus e.V." mit Sitz in Landau an der Isar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Förderung von Kindern, der Jugend, der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung des Schutzes der Familie sowie des Sports und der Kultur.
2. Speziell auf dem Gebiet der Gesundheit und des Wohlbefindens, sowie kulturelles Niveau der Bevölkerung mit Hilfe ganzheitlicher Konzepte auf der Basis nachhaltigen Wirtschaftens zu erhalten, zu fördern und zu verbessern. Der Mensch wird im Einzelnen dahingehend unterstützt, sein Leben durch geeignete Maßnahmen gesund, produktiv, kreativ, spirituell und umweltgerecht zu gestalten, um damit ein zufriedenes, von chronischen Krankheiten, sozialen Benachteiligungen und erlittenen Traumata weitgehend freies und damit erfülltes Leben zu führen.
3. Ergänzend zu Punkt 2. fördert der Verein das geistig-kulturelle Niveau der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Entwicklung und Durchführung von Inklusionskonzepten und -Projekten.
4. Der Verein fördert den Aufbau und den Betrieb von Mutter-Kind-Haus Einrichtungen und anderer Einrichtungen, die Kindern, Jugendlichen sowie Elternteilen zur Verfügung stehen sollen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Hilfe für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- b) Hilfe für benachteiligte Elternteile
- c) Inklusions- und Begegnungsprojekte zwischen benachteiligten Menschen und der Zivil-Gesellschaft
- d) Aufklärungsprojekte an die Zivilgesellschaft über Benachteiligungen und deren Folgen für Betroffene
- e) Persönlichen Begegnungen zur Verwirklichung der Satzungsaufgaben unter Künstlern, Therapeuten, Politikern, Sozialpädagogen, Psychologen, Wissenschaftlern, Medizinern und anderen fachspezifisch ausgebildeten und interessierten Menschen. Gegenüber der Allgemeinheit hat der Verein insbesondere einzutreten für Fortschritt auf den Gebieten Integration und Inklusion
- f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen
- g) Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Seminaren

- h) Vermittlung und Durchführung ganzheitlicher Konzepte in den Bereichen Integration, Inklusion, Lebensförderung, Persönlichkeitsbildung sowie der generellen Bildungsförderung
- i) Gründung von Kinder- und Jugendgruppen (z.B. Förderung der deutschen Sprache und Bayrische Kultur)
- j) Des Zusammenlebens, zum einen von Jugendlichen untereinander und zum anderen zwischen Jung und Alt.
- k) Persönlicher Entwicklungspotenziale
- l) Hilfe bei Neuorientierung in allen Lebensbereichen
- m) Publikationen in Presse und Medien
- n) Unterstützende und begleitende Einzelmaßnahmen
- o) Hilfe bei Schule, Ausbildungs- und beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahmen

Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§4

Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§5

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Kinderhilfe Holzland e. V. mit Sitz in 94542 Haarbach, Vereinsregister Passau VR 200563**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
4. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähige Vereine und von Personengesellschaften mit ihrer Liquidation – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses – und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge nicht berührt.

Der Ausschluss: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt.

§ 10

Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (das Präsidium)
- b) der erweiterte Vorstand (der Senat)
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außer gerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

§ 13

Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§ 14

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

- a) Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 15

Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- a) Die Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand)
- c) Und soweit erforderlich, ob Wahlen vorgesehen sind.

Beachtung findet §9. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigt abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§ 17

Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 2 und § 9. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

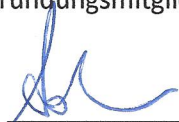
§ 18

Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Gründungsmitglieder und Satzungsbeschluss

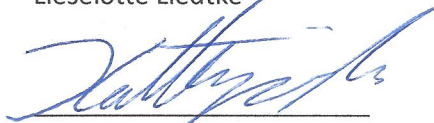
Die 7 Gründungsmitglieder.



Adam Mathias



Lieselotte Liedtke



Marcus Kattinger



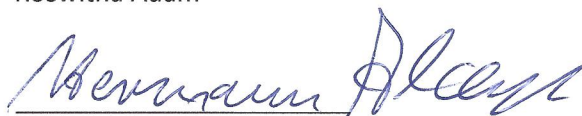
Gabriele Kattinger



Kathrin Kattinger



Roswitha Adam



Hermann Adam

Die Satzung wurde am 11.08.2013 beschlossen und errichtet.

Landau an der Isar, den 11.8.2013

Klarstellung durch Satzungsergänzung

Die Satzung wurde am 11.08.2019 beschlossen. Aufgrund einer Unklarheit bei § 15 wurde diese durch die Ermächtigung des Präsidenten am 14.09.2019 ergänzt. Im Zuge dessen wurde auch die Lesbarkeit eines Satzes angepasst, da dieser in der Originalfassung schwer zu lesen war.

Bei § 15 wurde eine Klarstellung eingefügt, dass es sich bei den 2/3 der berechtigten Stimmen dabei um die abgegebenen gültigen Stimmen handelt.

Änderung an Inhalt:

Original, Stand 11.08.2019:

„Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §9. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst.“

Klarstellung, Stand 14.09.2019:

„Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §9. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der **berechtigt abgegebenen gültigen** Stimmen gefasst.“

Zudem wurde in § 15 ebenfalls eine Änderung bezüglich der Lesbarkeit des Textes vorgenommen. Hier wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, nur die Struktur für die Lesbarkeit abgeändert.

Änderung der Lesbarkeit:

Original, Stand 11.08.2019:

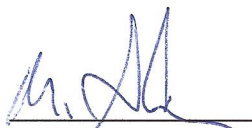
In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind.

Umstrukturierung für Lesbarkeit, Stand 14.09.2019:

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- a) Die Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand)
- c) Und soweit erforderlich, ob Wahlen vorgesehen sind.

Landau, 14.09.2019



Mathias Adam

Präsident Förderverein Mutter-Kind-Haus e.V.